

Kaufrecht XI ZR 168/13 - Wer eine 0%-Finanzierung nutzt, guckt beim Sachmangel in die Röhre ...

Der BGH hat für einen in der ersten Jahreshälfte 2011 geschlossenen Darlehensvertrag entschieden, dass ein [Verbraucher](#), der einen Kauf durch einen verbundenen, unentgeltlichen Darlehensvertrag (sogenannte "0%-Finanzierung") finanziert, [Gewährleistungsrechte](#), die ihm wegen Mängeln der gekauften [Sache](#) gegen den [Verkäufer](#) zustehen, dem Anspruch des finanzierenden Kreditinstituts auf Rückzahlung des Darlehens nicht entgegenhalten kann. Der Verbraucher bleibt trotzdem verpflichtet, das Darlehen weiterhin auszugleichen.

In dem zugrunde liegenden Fall erwarb der Kläger am 4. März 2011 von einem Baumarkt zwei Türen zum Preis von 6.389,15 € einschließlich Montage. Gleichzeitig unterschrieb er in dem Baumarkt, der seine Produkte mit einer "0%-Finanzierung" bewarb, auf einem dort bereitliegenden Formular der beklagten Bank einen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages, den die Beklagte am 21. Juni 2011 annahm. Der Darlehensvertrag enthielt die Anweisung des Klägers an die Beklagte, den von ihm ratenweise zurückzuzahlenden Nettodarlehensbetrag, der - ebenso wie der Preis der Türen - 6.389,15 € betrug, an den Baumarkt auszusahlen. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Baumarkt zahlte die Beklagte nur 5.973,86 € an diesen.

Nach dem Einbau der Türen rügte der Kläger Mängel. In einem selbständigen Beweisverfahren stellte der gerichtlich bestellte Sachverständige Mängelbeseitigungskosten von 5.415,50 € und eine Wertminderung von 550 € fest. Der Kläger trat deshalb gegenüber dem Baumarkt vom [Vertrag](#) zurück und ist der Auffassung, er sei nach den §§ [358 BGB](#), [359 BGB](#) in der bei Abschluss des Vertrages im März/Juni 2011 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) zur Rückzahlung des Darlehens an die Beklagte nicht verpflichtet.

Seine Klage auf Feststellung, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag keine Rechte mehr zustehen, ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe gegen den Kläger gemäß § [488 Abs. 1 BGB](#) einen Anspruch auf Rückzahlung des an den Baumarkt ausgezahlten Betrages von 5.973,86 €. Auf seinen [Rücktritt vom Vertrag](#) mit dem Baumarkt könne der Kläger sich gegenüber der Beklagten nicht berufen, weil die Voraussetzungen eines Einwendungsdurchgriffs gemäß §§ [358 BGB](#), [359 BGB](#) aF nicht vorlägen. Dieser setze einen [Verbraucherdarlehensvertrag](#), d.h. gemäß § [491 Abs. 1 BGB](#) einen entgeltlichen Darlehensvertrag voraus. Ein solcher liege nicht vor, weil der Kläger der Beklagten für die Gewährung des Darlehens kein gesondertes Entgelt habe zahlen müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers gegen diese Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Beklagte gegen den Kläger aufgrund des Darlehensvertrages vom März/Juni 2011 gemäß § [488 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) einen Anspruch auf Rückzahlung des an den Baumarkt ausgezahlten Darlehens hat. Der Kläger kann sich gegenüber der Beklagten nicht auf seinen [Rücktritt vom Vertrag](#) mit dem Baumarkt berufen. Ein Einwendungsdurchgriff gemäß §§ [358 BGB](#), [359 BGB](#) aF setzt einen [Verbraucherdarlehensvertrag](#), d.h. gemäß § [491 Abs. 1 BGB](#) einen entgeltlichen Darlehensvertrag voraus. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschriften, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bewusst an den in § [491 BGB](#) verwandten Begriff des Verbraucherdarlehensvertrages angepasst worden sind. Auch der Einwendungsdurchgriff gemäß [Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der [Richtlinie 87/102/EWG](#)

des Rates (ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66) gilt gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie nicht für [zins-](#) und gebührenfreie Kreditverträge.

Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag ist kein entgeltlicher Darlehensvertrag, weil die Beklagte für das dem Kläger eingeräumte Kapitalnutzungsrecht keine Gegenleistung erhält. In dem [Vertrag](#) sind weder [Zinsen](#) noch Gebühren vereinbart worden. Auch die Differenz zwischen dem Nettodarlehensbetrag von 6.389,15 € und dem von der Beklagten an den Baumarkt ausgezahlten Betrag von 5.973,86 € kann nicht als Gegenleistung des Klägers angesehen werden. In Höhe dieses Differenzbetrages hat die Beklagte den vertraglichen Anspruch des Klägers auf Auszahlung des vollen Nettodarlehensbetrages nicht erfüllt. Da der Kläger gemäß § [488 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) nur die Rückzahlung des tatsächlich zur [Verfügung](#) gestellten Darlehens in Höhe von 5.973,86 € schuldet, erhält die Beklagte nur den an den Baumarkt ausgezahlten Betrag zurück. Sie erhält keinen darüber hinausgehenden Vermögensvorteil, der als Gegenleistung des Klägers für das ihm eingeräumte Kapitalnutzungsrecht angesehen werden könnte.

[XI ZR 168/13](#) - Urteil vom 30. September 2014; [BGH PM 136/2014](#)

LG Landshut - 23 O 2386/12 - Urteil vom 4. Oktober 2012

OLG München - 17 U 4579/12 - Urteil vom 25. März 2013

Aus den Vorschriften:

[§ 358 BGB](#)

(1) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) durch einen [Unternehmer](#) gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Vertrag](#) verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden.

...

(3) Ein [Vertrag](#) über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) und ein [Verbraucherdarlehensvertrag](#) sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide [Verträge](#) eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der [Unternehmer](#) selbst die Gegenleistung des [Verbrauchers](#) finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. ...

(4) ... Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

§ 359 BGB

Der [Verbraucher](#) kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen [Vertrag](#) ihn gegenüber dem [Unternehmer](#), mit dem er den verbundenen [Vertrag](#) geschlossen hat, zur Verweigerung seiner [Leistung](#) berechtigen würden. ...

§ 488 BGB

(1)... Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten [Zins](#) zu zahlen und bei [Fälligkeit](#) das zur [Verfügung](#) gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

§ 491 BGB

(1)Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem [Unternehmer](#) als Darlehensgeber und einem [Verbraucher](#) als Darlehensnehmer ([Verbraucherdarlehensvertrag](#)), soweit in den Absätzen 2 oder 3 oder in den §§ 503 bis 505 nichts anderes bestimmt ist.

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABI. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66)

Art. 2 Geltungsbereich

(1)Diese Richtlinie gilt für Kreditverträge.

(2)Diese Richtlinie gilt nicht für:

...

f) [zins](#)- und gebührenfreie Kreditverträge ...

...

Art. 15 Verbundene Kreditverträge

...

(2)Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der [Verbraucher](#) Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine Rechte gegen den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte. Die Mitgliedsstaaten [bestimmen](#), in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese Rechtsmittel ausgeübt werden können.